Straßenbauamt
Eingang
09. Sep. 2025
An Sachbearbeiter

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Landratsamt
Rottweil

Landkreis Rottweil
Straßenbauamt
Stadionstraße 5
78628 Rottweil

Umweltschutzamt
Herr Niefer
Steig 27
Zimmer: C 564
Telefon: 0741 / 244-396
Telefax: 0741 / 244-444
E-Mail: umweltschutzamt@lrarw.de
Aktenkennz.: 21/25900131/0015

Rottweil, den 08.09.2025

AUSSCHREIBUNGSPLAN

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Bauherr:	Landkreis Rottweil, 78628 Rottweil, Stadionstraße 5
Baugrundstück:	Aichhalden und Schramberg
Gemarkung:	Aichhalden und Heiligenbronn
Flurstück-Nr.:	1155 u.a.
Wasserrechtsverfahren:	Ausbau der Kreisstraße K 5527 mit einem Radweg und Verlängerung des Eschachdurchlasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.04.2025 erteilen wir für das o. g. Vorhaben nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die

wasserrechtliche E R L A U B N I S .

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich. Sie wird unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis umfasst die im Zuge der Verbreiterung der K 5527 erforderliche Verlängerung der Gewässerdurchführung (Hamco-Durchlass) der Eschach mit den notwendigen Eingriffsmaßnahmen am Gewässerbett und einer bauzeitlichen Wasserhaltung.

Bestandteile dieser Entscheidung sind:
1. die mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen
2. die besonderen Bestimmungen und Hinweise (Seite 3 – 7)

Im Wasserrechtsverfahren wurde vom Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, auch die Gemeinde Aichhalden angehört. Einwendungen wurden von dort nicht erhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Niefer

LANDRATSAMT ROTTWEIL

Nebenbestimmungen und Hinweise

des Umweltschutzamtes, Technische Fachbehörde

1. Die gesamten Anlagen sind nach den genehmigten Plänen, Beschreibungen und den statischen Erfordernissen auszuführen. Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen bedürfen eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens.

2. Eingriffe in das Gewässerbett / den Uferbereich sind zu minimieren und auf das notwendige Maß zu beschränken. Eingriffe haben möglichst schonend zu erfolgen.

3. Innerhalb der Baugrube anfallendes Wasser ist zur Vorklärung in Absetzbecken abzupumpen. Danach kann das vorgeklärte Wasser in die Eschach eingeleitet werden. Die Dimensionierung und der Betrieb der Absetzbecken haben so zu erfolgen, dass schädliche Einträge von Schwebstoffen und Feinmaterial wirksam verhindert werden.

4. Die Anbindung des Bauwerks an das Oberwasser (Einlauf) und den bestehenden Durchlass ist so herzustellen, dass keine Barrieren entstehen. Der Anschluss der einzubringenden Sohlschicht soll sohlgleich zur oberhalb und unterhalb bestehenden Gewässersohle erfolgen (ohne Schwelle/Sohlsprung) bzw. die Durchgängigkeit muss gewährleistet sein. Die Gewässersohle ist über den gesamten Bauwerksbereich mit gewässer- und ortstypischem Sohlsubstrat in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm anzufüllen.

5. Nach Beendigung der Arbeiten sind der betroffene Gewässerabschnitt und sonstiges genutztes Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die für die Bauausführung genutzten Flächen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme rückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

6. Bei den für die Baustelleneinrichtung vorgesehenen Flächen ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von zehn Metern zur Eschach einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

7. Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit jederzeit gewährleistet sein. Alle Baumaterialien und Geräte sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern. Ggf. ist die Baustelle komplett zu räumen. Im Hochwasserfall ist das Baufeld zu fluten.

8. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung (siehe dort Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen mit u. a. den Grundsatzanforderungen in § 17 AwSV) einzuhalten.

9. Es sind alle Handlungen zu unterlassen und damit verboten, die das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, von anderen Schadstoffen, insbesondere auch Zementabwässern, Betonzusatzmitteln in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser und auch in den Boden ermöglichen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Kraftstoffen, Schmier- und Schalölen darf nicht in Gewässernähe und nicht auf unbefestigten Flächen erfolgen.
 Arbeiten am oder im Gewässer sind, insbesondere zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

10. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten (§ 13 Wasserhaushaltsgesetz).

Nebenbestimmungen und Hinweise der Stadt Schramberg

1. Die der Baumaßnahme folgende naturnahe Böschungsgestaltung ist mit Pflanzung geeigneter Gehölze zu unterstützen. In einem der Bauwerkskontrolle angepassten Abstand wird ein Steckholzbesatz mit Weiden von 4 Stecklingen/m² gefordert.

2. Die Baumaschinen und Geräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und dürfen keine Betriebsstoffe/Schmiermittel verlieren. Nach Arbeitszeitende sind diese grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungs- oder Überflutungsbereich abzustellen.

3. Sämtliche Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie ggf. die Erneuerung des Bauwerks gehen zu Lasten des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße. Der Eigentümer des Gewässers kann hier nicht in Anspruch genommen werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise

des Regierungspräsidiums Freiburg, Fischereiaufsicht

1. Zur Vermeidung der Einschleppung der „Krebspest“ (Aphanomyces astacii) in das Gewässersystem darf einzubringendes steiniges, kiesiges oder sandiges Material nur aus einem Steinbruch oder aus anstehendem Substrat verwendet werden. Dies gilt auch für die Befüllung von Big Bags, falls diese zur Wasserhaltung verwendet werden. Maschinen und Geräte, die mit dem Gewässer in Berührung kommen, sind vor Gebrauch zu desinfizieren oder vollständig zu trocknen.

2. Bei Betonarbeiten dürfen keine Betonschlämme und Betonwässer in die fließende Welle gelangen. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen.

3. Die geplanten Maßnahmen im Gewässerbett einschließlich Ein- und Ausbau der Wasserhaltungen dürfen nicht in der Schonzeit der Winterlaicher, oder wenn Eier bzw. Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können, durchgeführt werden (01. Oktober bis 30. April des folge Jahres).

4. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden.

5. Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z. B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden. Die Gewässersohle im Durchlass muss naturnah ausgebildet sein

6. Das aus Baugruben geförderte Wasser, darf nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinpartikulärem Material in die Eschach eingeleitet werden. Ggf. sind eine Neutralisationsanlage und/oder eine Absetzeinrichtung vor der Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

7. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor Eingriffen in das Gewässer (Wasserhaltung!) muss eine Fischbestandsbergung (Fische, Neunaugen und Krebse - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am RP Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.
Potentiell vorhandene Steinkrebse sind im Voraus per Hand zu bergen.

8. Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden. Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe (z. B. Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe etc.) in das Gewässer gelangen. Übermäßige Wassertrübungen sind zu vermeiden.

9. Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Pächter ist frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus schriftlich über die geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.

Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

1. Die Arbeiten sind unter maximaler Rücksichtnahme und Schonung der natürlichen Gebietsausstattung (Gewässer, Boden, Flora und Fauna) durchzuführen.

2. Baustelleneinrichtungen sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Flächen auf bereits versiegelten Flächen und – soweit nicht unbedingt erforderlich - außerhalb des FFH-Gebietes zu errichten.

3. Die Zuwegung darf ausschließlich über die vorhandenen befestigten Fahrwege erfolgen.

4. Eine Betankung von Baufahrzeugen oder -maschinen ist innerhalb des FFH-Gebietes verboten. Zudem sind diese nur auf befestigten Flächen abzustellen.

5. Das Gewässer ist vor jeglicher Art von Stoffeinträgen (z. B. Fremdstoffe, Betriebsstoffen) zu schützen. Vor allem wassergefährdende Stoffe dürfen weder während der Bauzeit noch danach in das Gewässer eingebracht werden.

6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine Beeinträchtigung der Arten Groppe, Bachneunauge und Kleine Flussmuschel vermieden werden. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten. Sie sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen:

6.1. Die Arbeiten sind außerhalb der Laichzeit, also nicht in der Zeit zwischen Februar und Juni durchzuführen. Weiterhin sind im Rahmen beim Bau des Durchlasses jegliche Stoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden.

6.2. Bei Eingriffen in das Bachbett der Eschach im Zuge des Brückenneubaus ist darauf zu achten, dass nach Fertigstellung des Bauwerks der Sohlbereich erneut mit autochthonem Material renaturiert wird und weiterhin als Lebensraum für Kleine Flussmuschel und Groppe zur Verfügung steht.

6.3. Zum Schutz von möglicherweise bachabwärts vorkommenden Steinkrebsen ist die gängige Praxis der Krebspest-Prophylaxe unbedingt einzuhalten. Die Krebspest ist ein Pilz, der die heimischen Krebse wie Steinkrebs und Edelkrebs befällt und zum Tod der Tiere führt. Um diesen nicht mechanisch über Geräte, Schuhe oder Fahrzeuge zu übertragen, müssen Hygienemaßnahmen für Geräte und Personen eingehalten werden.

6.4. Alle eingesetzten Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge, Schuhe, Kleidung etc. müssen vor und nach dem Einsatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Mögliche Methoden sind:

- Trocknen über 24 Stunden (Sporen sind empfindlich gegen Austrocknung)

- Erhitzen (z. B. 5 Minuten über 60 °C)
- Desinfektion mit geeigneten Mitteln (z. B. Peressigsäure oder Ethanol ≥ 70 %)
- wenn möglich, kein Wechsel von Maschinen oder Personal zwischen verschiedenen Gewässern, besonders nicht zwischen Gewässern mit und ohne Krebsvorkommen.

6.5. Aufgrund des Vorkommens von Bibern im Umfeld des Plangebietes ist vorab eine auf Biber spezialisierte sachverständige Person hinzuzuziehen, welche gemeinsam mit allen Beteiligten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen für eine biberverträgliche Durchführung der Baumaßnahme festlegt.

6.6. Im durch den Biber aufgestauten Bereich sind vorhandene Individuen der Arten Bachmuschel und Bachneunauge durch fachkundige Personen umzusiedeln (Abstauen für den Einbau des Durchlasses). Deren Vorkommen in diesem Bereich gilt als gesichert, basierend auf Erfahrungen wenige hundert Meter flussaufwärts.

6.7. Die Entfernung des unterhalb des neuen Durchlasses gelegenen Biberdamms ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und darf ausschließlich unter behördlicher Aufsicht erfolgen.

6.8. Im Falle einer Absenkung des Wasserstandes (Abstauung, hier durch Dammentfernung) sind gleichzeitig alle durch Trockenfall betroffenen Bachmuscheln und Bachneunaugen aus dem Gewässerbett und dem Uferbereich durch Sachkundige umzusiedeln (vgl. oben). Dies gilt für den gesamten durch die Abstauung betroffenen Gewässerabschnitt.

6.9. Für den Fall, dass im Zuge der Maßnahme entschieden wird, den durch den Biber aufgestauten Bereich abzustauen, ist zu beachten, dass es dabei im Bereich der Flurstücke 1717 und 1718 zu einem Trockenfallen kommen kann. In diesem Bereich ist ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (Pelophylax lessonae) nachgewiesen. Die Art ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach § 44 BNatSchG streng geschützt. Der besondere Schutzstatus ist bei Planung und Durchführung zu berücksichtigen. Eine Abstauung darf daher nur außerhalb der Hauptlaichzeit (ca. April bis Juli) erfolgen; zusätzlich sind rechtzeitig vorab geeignete Schutz- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen durch fachkundige Personen einzuleiten.